

beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft —  
Zentralstelle für Sortenwesen — registrieren zu lassen.

(5) Nach Abschluß von Wertprüfungen, die auf Grund eines Vertrages von Partnern im Sinne der Absätze 2 und 3 durchgeführt wurden, ist das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Zentralstelle für Sortenwesen — durch den Vertragspartner in der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere Nutzung oder den Verzicht auf Nutzung eines Zuchtstammes bzw. einer Sorte in Kenntnis zu setzen.

### § 2

#### Austausch von Saat- und Pflanzgut für den Vermehrungsanbau

(1) Alle mit dem wechselseitigen Austausch von Saat- und Pflanzgut für den Vermehrungsanbau verbundenen Aufgaben von der Anbaustufe „Elite“ aufwärts obliegen dem DSG-Handelsbetrieb für Im- und Export Berlin im Auftrage der Außenhandelsunternehmen.

(2) Der Austausch von Saat- und Pflanzgut gemäß Abs. 1 ist nur zulässig, wenn

- a) der Zuchtstamm oder die Sorte in das Sortenregister eingetragen ist;
- b) ein Vertrag mit dem westdeutschen oder ausländischen Partner über den Vermehrungsanbau vorliegt, der die Möglichkeit einer Besichtigung der Vermehrungsflächen und des geernteten Saat- bzw. Pflanzgutes gewährleistet;
- c) für die zum Handel zugelassene Sorte der Warenschutz im In- und Ausland bzw. in der Deutschen Bundesrepublik beantragt ist;

d) die Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft für den Vermehrungsanbau vorliegt und seine Zweckbestimmung vor Vertragsabschluß dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel mitgeteilt ist.

### § 3

#### Austausch von Saatgutmustern für wissenschaftliche Zwecke

Diese Anordnung findet keine Anwendung auf den international üblichen Austausch von Saat- und Pflanzgutmustern für wissenschaftliche Zwecke.

#### Schlußbestimmungen

### § 4

Der Austausch von Zuchtstämmen und Sorten sowie von Saat- und Pflanzgut für den Vermehrungsanbau gemäß den §§ 1 und 2 ist nur unter Beachtung der gültigen Quarantänebestimmungen des Einfuhrlandes zur Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und **-Schädlingen** zulässig.

### § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. März 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
Reichelt

## An alle Bezieher!

Ab 1. April 1957 führt Nachbestellungen auf Einzelnummern vom

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil I und Teil II

Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

nur noch aus:

**Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, Telefon: 66 147**

**Schriftliche Bestellungen deshalb nicht mehr an den Verlag, sondern direkt an das  
Buchhaus Leipzig oder an den Buchhandel.**

In unserer Verkaufsstelle Berlin C 2, Roßstraße 6, sind diese Exemplare weiterhin gegen **Barzahlung** erhältlich.

Den laufenden Abonnementsbezug vermittelt nach wie vor **nur** die Deutsche Post.



**VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN**